

TEIL A: PLANZEICHNUNG IM M 1:1.500, FESTSETZUNGEN UND HINWEISE
DURCH PLANZEICHEN UND TEXT, VERFAHRENSVERMERKE

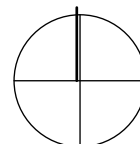


GEMEINDE KRÜN

SATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGB

S-010 "AM BARMSEE"

Krün, den 13.02.2023
geändert am 24.02.2026



AKFU
Architekten und Stadtplaner

Friedenstraße 21b D-82110 Germering
T.: +49 089 6142400 40 F.: +49 089 6142400 66
mail@akfu-architekten.de www.akfu-architekten.de





Planzeichnung M 1:1.500

Die Gemeinde Krün erlässt aufgrund

- § 34 Abs. 4 Satz 3, sowie Abs.5 (BauGB)
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

diese von AKFU Architekten und Stadtplaner, Germering, gefertigte

SATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGB S-010 "AM BARMSEE".

Die Satzung besteht aus:

Teil A - Planzeichnung im M 1 : 1500, Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen und Text, Verfahrensvermerke

Teil B - Begründung

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN



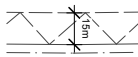
bestehende Grundstücksgrenze

11

Flurstücksnummer



bestehendes Gebäude



Bundesstraße B 2 mit anbaufreier Zone
mit Angabe der Breite in Meter (hier: 15 m)

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

IV. HINWEISE DURCH TEXT

Wasserwirtschaft

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Sollte wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten. Es ist von den einzelnen Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind.

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. D.h., das anfallende Niederschlagswasser darf grundsätzlich nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden und muss über den Oberboden mittels Mulden oder Rigolen versickert werden.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Erdgastank

Auf der Fl.Nr. 263 befindet sich ein Erdgastank mit einer Schutzzone mit einem Sicherheitsradius von 30 m.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Die Gemeinde Krün hat in den Sitzungen vom 20.12.2022 und 24.02.2026 die Aufstellung der Satzung S-010 "Am Barmsee" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.
Der Beschluss wurde am 21.12.2022 und am ortsüblich bekanntgemacht.
2. Der Entwurf der Satzung S-010 "Am Barmsee" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit Begründung in der Fassung vom wurde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Satzung S-010 "Am Barmsee" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit Begründung in der Fassung vom hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis stattgefunden.
4. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom die Satzung S-010 "Am Barmsee" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit Begründung in der Fassung vom beschlossen.

(Siegel)

Krün, den

.....
Thomas Schwarzenberger, 1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am Die Satzung S-010 "Am Barmsee" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 und § 215 Abs.1 u. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Die Satzung S-010 "Am Barmsee" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

(Siegel)

Krün, den

.....
Thomas Schwarzenberger, 1. Bürgermeister